

DBSH, Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder -

Berlin, 14.09.2020

Verfasst von: H. Bauer-Felbel

Herausgegeben von: Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe des DBSH

Der DBSH begrüßt grundsätzlich die Initiative zur Reform der Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Nicht nur im Kontext der aktuell aufgedeckten Kinderpornographieringe, ist es dringend geboten die damit verbundenen Straftatbestände breiter zu fassen, zwischen unterschiedlichen Verbrechen stärker zu differenzieren und den Gesetzestext in seiner Formulierung insgesamt ins digitale Zeitalter zu holen.

Der vorliegende Gesetzentwurf allerdings kann nicht halten, was der Titel verspricht. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt ist nicht nur durch ein adäquates Strafgesetz zu erreichen, selbst, wenn es modernisiert und differenziert daherkommt.

Allgemeine Aspekte

Prävention

Der DBSH fordert deshalb weitergehende Maßnahmen. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder muss bereits mit intensiver Prävention bekämpft werden.

Wenn eine Strafverfolgung und in der Folge Strafmaßnahmen notwendig sind, ist es für die betroffenen Kinder zu spät. Es muss darum gehen, Missbrauch zu bekämpfen, bevor er stattfindet.

Neben einer konzertierten Öffentlichkeitsarbeit und entsprechend nachhaltiger Präventionsprogramme, müssen die Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder deren Aufgabe es sogar ist, den Schutz der jungen Menschen zu gewährleisten, wie z. B. Jugendämter, zielgerichtet besser ausgestattet werden. Hier ist ein wesentlicher Investitions- und Informationsschub unabdingbar.

Professionelle Akteure wie Fachkräfte der Sozialen Arbeit (FSA) haben besonders im Themenbereich und in Handlungsfeldern im Umgang mit sexualisierter Gewalt und weiteren Gewaltformen bundesweit bereits selbst verbindliche Standards entwickelt und weiterentwickelt. In dieser Evaluation

Stellungnahme

wurden eindeutige Definitionen und Begriffe festgelegt. Dieser Terminus sollte im Entwurf des Gesetzes verwendet und wiedererkennbar gemacht werden, um ein gemeinsames Verstehen und Handeln zu erreichen.

<https://www.bmfsfj.de/blob/86270/bfdec7cfdbf8bbfc49c5a8b2b6349542/bundeskinderschutzgesetz-in-kuerze-data.pdf>

Um sexualisierte Gewalt zu verhindern, braucht es ebenso dringend eine aufklärende Forschung. Beteiligte vor Ort benötigen die neuesten Erkenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt und praxisgerechte Präventionsangebote. Unsicherheiten im Erkennen von Gewalt gegen Kinder würden dadurch abgebaut werden.

Amtliche Statistiken zu Gesamtdelinquenz belegen, in welchem Verhältnis sexuelle Gewalt/sexualisierte Gewalt zu weiteren strafbaren Gewaltformen stehen.

Deshalb sollte das Spektrum um die *Definition gewichtiger Anhaltspunkte* erweitert werden und im Referentenentwurf erkennbar sein, um eine weitgefaste Gesetzesänderung mit ausreichender Wirkung auf den Weg zu bringen.

Dies muss einhergehen mit einer Änderung der Sichtweise und Verbesserung der Kompetenz in allen gesellschaftlichen Bereichen. Insbesondere jedoch der Bereiche, die mit der Erziehung und Entwicklung von Kindern betraut sind.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf

An dieser Stelle sollen einige ausgewählte Gesichtspunkte zum Gesetzentwurf aus der **Sicht der Sozialen Arbeit** beleuchtet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine längst überfällige Maßnahme. Und dies nicht nur vor dem Hintergrund aktuell veränderten Arten von einschlägigen Straftaten im Rahmen des sog. technischen Wandels.

Die Folgen sexualisierter Gewalt sind für die betroffenen Kinder in der Regel durch den Grad ihrer Traumatisierung lebenslang nicht reparabel. Eine adäquate Strafmaßfindung ist somit besonders schwierig aber ebenso wichtig.

Dementsprechend muss eine sexualisierte Gewalt gegen Kinder einerseits durch eine Bestrafung in einem der Schwere der Tat entsprechenden Rahmen im Verhältnis zu anderen Straftaten erfolgen, andererseits gleichzeitig die Betroffenen Kinder im Verfahren vor weiterer mit Traumatisierung einhergehender Belastung schützen.

Stellungnahme

Die Änderung des Artikels 5 zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können ein geeignetes Instrument sein, die betroffenen Kinder vor weiterem Schaden zu bewahren. Die Änderungen zu §158 können mit den Paragrafen

§158 Bestellung des Verfahrensbeistands

§158a Fachliche Eignung des Verfahrensbeistands

§158b Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands

§158c Vergütung; Kosten

einen richtigen Weg einleiten und werden deshalb ausdrücklich begrüßt.

Mit dieser Regelung im Gesetzesentwurf ist ein Versuch zu erkennen, Kinder die Opfer von sexualisierter Gewalt wurden und somit schwere traumatisierende Erfahrungen machen mussten, im juristischen Prozess stärker zu schützen, indem eine pädagogische Fachlichkeit der damit betrauten Personen vorausgesetzt wird.

Strafkriterien

Die Straftatbestände sind ein wichtiger Bestandteil der Einordnung der Tat im Verhältnis der Strafbemessung anderer Straftaten und deren Strafmaß, als auch der Folgen für die Opfer. Nach dem vorliegenden Entwurf soll der bisherige Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern zukünftig in verschiedene Straftatbestände gefasst werden. Die Neufassung in „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ ist eine differenzierte Aufspaltung in

- *§ 176 Sexualisierte Gewalt gegen Kinder*
- *§ 176a Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind*
- *§ 176b Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder*
- *§ 176c Schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder*
- *§ 176d Sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge.*

Sie lässt so eine Unterscheidung der Schwere der Taten und der unterschiedlichen Stufen der Strafen zu.

Dabei wird die Klassifizierung als Verbrechen schon in § 176 StGB-E deutlich, wodurch der ausgeführten sexualisierten Gewalt gegen Kinder mit aller Konsequenz entgegengetreten wird.

Die Abwendung von der Formulierung des „Missbrauchs“, wird als ein wichtiges Signal begrüßt. In der Folge ist es nicht nur ein Wechsel des Terminus, sondern es befreit die Opfer von der bisherigen bloßen Objektstellung bei Gewalttaten an ihnen, der auf sexuellem Wege ausgeübt wird.

Stellungnahme

Die Höhe der damit verbunden Strafmaße wird im Verhältnis zu den lebenslangen Folgen für die Kinder als gerechtfertigt angesehen, wenngleich sich aus der Perspektive der Opfer vermutlich kein adäquat hohes Strafmaß finden lässt.

Da die Beweggründe für sexuell geprägte Straftaten in der Regel Triebursachen zugrunde liegen, müssen zum Schutz der Kinder einschlägige Vorstrafen lebenslang im erweiterten Führungszeugnis eingetragen bleiben, um sicher stellen zu können, dass Pädokriminelle nie wieder beruflich oder ehrenamtlich Umgang mit Kindern haben können.

Zu begrüßen ist daneben, dass berücksichtigt wurde, den Tatbestand im Einzelfall anders zu beurteilen, wenn es sich um einvernehmliche sexuelle Handlungen bei annähernd gleichaltrigen Personen handelt.

Es heißt dazu, das mit **Flexibilität und Verhältnismäßigkeit** regiert werden soll: "wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus." In der Begründung des Entwurfs wird dabei auf "gleichrangige Interaktionen zwischen jungen Menschen, die Teil der sexuellen Entwicklung sind", abgestellt.

Um eine **effektive Strafverfolgung** sicher zu stellen, müssen vor allem digitale Ermittlungskompetenzen ausgebaut werden. und **in diesem Bezug** in Europa eine rechtssichere Vorratsdatenspeicherung erfolgen. Nur so können Täter in der Anonymität des Internets identifiziert werden.

Die Festlegungen zur **Qualifizierung der Justiz** sind von ausschlaggebender Bedeutung für die Umsetzung des Gesetzes.

Aufgrund einschlägiger Erfahrungen der Sozialen Arbeit, mit der vielerorts herrschenden Arbeitssituation an Jugend- und Familiengerichten (wie z. B. Richtermangel, Arbeitsbelastung der Gerichte, Zeitmangel für Fortbildung) begrüßen wir insbesondere die Festlegung über Eignung und Qualifizierung von Familien- und Jugendrichterinnen -richter, Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte sowie Verfahrensbeistände.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang der Passus, dass im Rahmen dieses Gesetzes liegende Aufgaben an Richter erstmals nur zugewiesen werden sollen, wenn der Erwerb der notwendigen Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungen in absehbarer Zeit erfolgen kann, zu schwammig und unverbindlich.

Dieses Versprechen in die Zukunft, bemüht unter den bekannt schwierigen Arbeitsbedingungen an Gerichten, den Ehrenkodex von Richtern über Gebühr und dämpft die Hoffnung auf Fortschritt. Mit

Stellungnahme

anderen Worten ist diese Formulierung die Einfalltür dafür, dass sich an der gegenwärtigen Situation an Gerichten nichts ändern wird. Hier ist eine Nachbesserung erforderlich.